



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig Die Beherbergung von in der hellenistischen Polis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **27 • 1997**

Seite / Page **355–368**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1008/5375> • urn:nbn:de:0048-chiron-1997-27-p355-368-v5375.1

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

Die Beherbergung von ‹Staatsgästen› in der hellenistischen Polis*

Gesandte eines griechischen Staates, die innerhalb der griechischen Welt in offizieller Mission reisten, konnten damit rechnen, an ihrem jeweiligen Bestimmungsort bei dem dortigen Proxenos (bzw. den Proxenoï) ihrer Stadt Aufnahme und Unterstützung bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten zu finden.¹ So läßt Aristophanes den athenischen Episkopos in der Vogelstadt zuerst nach den Proxenoï fragen (av. 1021: ποῦ πρόξενοι), und entsprechend logierte auch die spartanische Gesandtschaft, die sich zum Zeitpunkt des gescheiterten Überfalls der spartanischen Garnison von Thespiai auf den Piräus im Winter 378 in Athen aufhielt, im Hause des spartanischen Proxenos Kallias, wo man sie dann auch sofort aufspürte. Gerade der Umstand, daß die Gesandten sich eben dort aufhielten, wo man sie im Normalfall erwartete, diente ihnen gegenüber den aufgebrachten Athenern als Beweis dafür, daß der Kommandant von Thespiai auf eigene Faust gehandelt habe.² Auch in

* M. WÖRRLE und K. ZIMMERMANN danke ich für Hinweise und Verbesserungsvorschläge.

¹ In diesem Sinn definieren die Lexikographen die Rolle des Proxenos gegenüber der von ihm vertretenen Stadt. Vgl. Pollux, Onom. 3, 59, der sich in diesem Abschnitt auf klassische Autoren beruft, und die nahezu gleichlautenden Einträge im Lexikon des Photios und in der Suda unter dem Stichwort ἰδιόξενος (in der Suda wird allerdings πρόξενος (2539) als ὁ νέηλος πόλεως ξένης mißdeutet; vgl. auch ebd. προξενία und προξένους). Ganz ähnliche Erklärungen zu den mit ξένος zusammengesetzten Begriffen finden sich auch bei Eustathios im Kommentar zu Ilias 3, 205–207 (p. 638 VAN DER VALK), der als Quelle die Ἰατρικὰ ὀνόματα des Aelius Dionysios aus hadrianischer Zeit angibt. Vgl. PH. GAUTHIER, Symbola, 1972, 23 f.; F. GSCHNITZER, RE Suppl. 13, 1973, 721 f. s. v. Proxenos.

² Xen. hell. 5, 4, 21–24; vgl. auch symp. 8, 39; Ion von Chios, FGrHist. 392 frg. 6 (Athen. 13, 603 e–f): der Tragödiendichter Sophokles, einer der athenischen Strategen während des Abfalls von Samos vom Seebund (440/39), wurde, während er auf der Fahrt nach Lesbos in Chios Station machte, von dem dortigen athenischen Proxenos, der allerdings gleichzeitig auch sein privater Xenos war, gastlich aufgenommen. Ob der zusammen mit seinem Vater zum Tod und zum Einzug seines Vermögens verurteilte Athener Aristophanes (für dessen Schwager Lysias die Verteidigungsrede gegen die Beschuldigung, Vermögensbestandteile unterschlagen und so dem Staat entzogen zu haben, verfaßte) Gesandte des Euagoras als dessen privater Xenos oder athenischer Proxenos in sein Haus aufnahm und bewirtete, ist unklar (Lysias, Über das Vermögen des Aristophanes [19], 27). In der Kranzrede (18), 82 wirft Demosthenes seinem Kontrahenten Aischines dessen Eintreten im Jahr 342/41 für die – später auf Antrag des Demosthenes als Feinde Athens ausgewiesenen – Gesandten des Philistides und Kleitarch vor, die mit makedonischer Rückendeckung in Oreos bzw. Eretria die Macht

hellenistischer Zeit dürften die Proxenoï neben vielfältigem sonstigem bereits erbrachten und für die Zukunft noch erhofften Nutzen (nicht nur für die öffentlichen, sondern ebenso auch für die privaten Anliegen einzelner Bürger) im Bedarfsfall die Rolle des Gastgebers übernommen haben.³ Besaß die aussendende Stadt vor Ort keinen Proxenos (und konnten die Gesandten auch nicht bei einem persönlichen Gastfreund wohnen), so fand sich entweder ein Bürger, der als sogenannter ἐθελοπρόξενος freiwillig dessen Pflichten auf sich nahm,⁴ oder die Gesandten mußten, wie etwa die zweite athenische Gesandtschaft im Jahr 346 zu Philipp bei ihrem Aufenthalt in Pherai (und sicher auch in anderen Städten), mit einem Quartier in einem Gasthaus Vorlieb nehmen.⁵ Anzumerken ist noch, daß Platon im Staatsentwurf der Nomoi die Proxenie ebensowenig vorgesehen hat wie private Gastfreundschaften. Fremde Besucher sollten je nach dem Zweck ihres Aufenthalts unterschiedlich behandelt werden: Wer mit einem offiziellen Auftrag in die Stadt

an sich gerissen hatten: «Sie wohnten bei dir, Aischines» (παρά σοι κατέλουν, Αἰσχίνῃ), καὶ σὺ προὔξενεις αὐτῶν. GAUTHIER, a. O. (Anm. 1) 27 f., möchte προξενεῖν an dieser Stelle nicht als Hinweis auf ein Proxenieverhältnis, sondern allgemein im Sinne von «et tu étais leur protecteur» verstanden wissen. In seiner Rede «über die ›Truggesandtschaft›» (2), 89 setzt sich Aischines mit dem gegen ihn von Demosthenes erhobenen Vorwurf auseinander, er habe die Weiterreise der zweiten athenischen Gesandtschaft des Jahres 346 zu Philipp verzögert (ἀλλ' ἐκαθήμην ἐν Ὁρεῶ, καὶ οἱ συμπρέσβεις, προξενίας κατασκευαζόμενοι), obwohl Demosthenes wegen der Ereignisse in Thrakien zur Eile gedrängt habe. Hat diese Anschuldigung einen realen Hintergrund, war Aischines 346 (und damit noch vor der Machtergreifung durch Philistides) Proxenos zumindest von Oreos geworden, und die Gesandtschaft dieser Stadt könnte sich dementsprechend ihm gegenüber auf dieses Proxenieverhältnis berufen haben.

³ Vgl. etwa die Begründung für die Bürgerrechtsverleihung durch Bule und Demos von Karthaia auf Keos an ihren athenischen Proxenos IG XII 5, 528 Z. 4–6: ποῶν ἀγαθὸν ὃ τι ἡδύνατο κοινῇ τε τὴν πόλιν καὶ τοὺς ἀποστελλομένους δημοσίαι εἰς Ἀθῆνας κα[ὶ] ἰ[δ]ία[ι] τοὺς ἐντυγχάνοντας τῶν πολιτῶν (und auch jetzt hätte eine zu einem Prozeß nach Athen entsandte Delegation von ihm berichtet: ἐπιμέλεια[ν] [π]τ[ε]π[ο]τ[ῆ]σθαι ἑαυτῶν καὶ χρεῖας παρεσχῆσθαι εἰς τὰ πράγματα, Z. 9 f.). Im Proxenedekret von Methana für L. Licinius Anteros wird betont, der Geehrte habe schon in der Zeit, während der er in Korinth lebte, und damit noch vor seiner Ernennung, die jeweiligen (nach Korinth entsandten) Beamten sowie alle übrigen Bürger, die sich dort aufgehalten hätten, freundlich aufgenommen: τοὺς τε ἀεὶ ἄρχοντας [κ]αὶ τοὺς παρεπιδημοῦντας πάντας τῶν πολιτῶν ὑποδεχόμενός τε φιλοφρόνως (IG IV 853 Z. 14 f.). Weitere Beispiele in dem von AD. WILHELM, Attische Urkunden V, 1942, bes. 32 ff., zusammengestellten umfangreichen Material; vgl. auch Gschnitzter, a. O. 654 f., und generell zur Funktion und ungeschmälerten Bedeutung der Proxenie auch noch in hellenistischer Zeit PH. GAUTHIER, Les cités grecques et leurs bienfaiteurs, 1985, 129–149.

⁴ Vgl. Demosth. Über die ›Truggesandtschaft› (19), 235 sowie Aischin. Über die ›Truggesandtschaft› (2), 110 f. und g. Ktesiphon (3), 76; ferner das Anm. 3 genannte Beispiel des L. Licinius Anteros. Zum ἐθελοπρόξενος GAUTHIER, Symbola 59 Anm. 136.

⁵ Demosth. Über die ›Truggesandtschaft› (19), 158. Vgl. auch Aischin. Über die ›Truggesandtschaft› (2), 97. Zu Gasthäusern, in denen Fremde unterkommen konnten, und ihren verschiedenen Bezeichnungen L. H. KRAYNAK, Hostelties of Ancient Greece, Diss. Berkeley 1984; M.-CH. HELLMANN, Recherches sur le vocabulaire de l'architecture grecque, d'après les inscriptions de Délos, 1992, 188–192.

der Magneten kommt, darf nur von den jeweiligen Inhabern militärischer Chargen (Strategen, Hipparchen und Taxiarchen) aufgenommen werden, und diese haben sich auch im Zusammenwirken mit den Prytanen um sein Anliegen zu kümmern. Die anfallenden Aufenthaltskosten sind aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten.⁶

Nach dem allmählichen Erlöschen der Proxenie am Ende des 1. Jhs v. Chr. sind private Gastfreundschaften⁷ wieder an deren Stelle getreten.⁸ Dies dokumentiert besonders schön das bekannte Dossier mit den in Ehrenbeschlüssen und Briefen des Lykischen Koinon und der lykischen Städte Myra, Patara und Telmessos für die in Korinth lebende Römerin Iunia Theodora⁹ zum Ausdruck gebrachten Martyriai¹⁰ für die weitreichende Unterstützung, die sie stets allen Lykiern gewährt hatte, die sich in offizieller Mission des Bundes oder der Städte oder auch in Privatangelegenheiten in Korinth aufgehalten hatten. Dabei habe sie sich nicht nur unermüdlich für deren Belange eingesetzt, sondern sich auch, wie es im Dekret von Patara heißt, als Gastgeberin für alle Lykier zur Verfügung gestellt und sie in ihr Haus aufgenommen (Z. 27f.: ξένην τε ἑαυτὴν πᾶσιν Λυκίοις παρεχομένη καὶ τῇ οἰκίᾳ δεχομένη), ein auch im Ehrenbeschluss von Rat und Volksversammlung von Telmessos ausdrücklich aufgezähltes Verdienst.¹¹ Darüber hinaus habe sie zahlreichen verbannten Lykiern großzügig Unterkunft gewährt (Brief des Koinon an die Behörden, Rat und Volk von Korinth Z. 58f.: ἔτι δὲ καὶ πλείστους τῶν ἡμε[τέρω]ν ἐκπεσόντας ὑπέδ[έξατο μεγα]λομερῶς)¹² und durch diese Haltung ihr Wohlwollen deutlich gemacht.¹³

⁶ Nomoi 953 b 5-c1, dazu M. PIÉRART, Platon et la Cité grecque, 1974, 214 f.

⁷ Dazu G. HERMAN, Ritualised Friendship and the Greek City, 1987.

⁸ Vgl. GAUTHIER, a. O. (Anm. 3) 147 f.

⁹ H. W. PLEKET, Epigraphica II, 1969, 20–26 Nr. 8 (mit den ausführlichen Erörterungen von L. ROBERT, REA 62, 1960, 324–342 [OMS II, 1969, 840–858]) Z. 1f.: Ἰουνία Θεοδώρα κατοικοῦσα ἐν Κορίνθῳ, ebenso Z. 47f. 63, 67, etwas abgewandelt Z. 22f. Ἰουνία Θεοδώρα Ῥωμαία τῶν κατοικοῦσῶν ἐν Κορίνθῳ (und die entsprechende Ergänzung in der Z. 74f. durch ROBERT, a. O. 326 [842] Anm. 3, zitiert in Anm. 11). In dem Brief von Bule und Demos von Myra an die Behörden von Korinth wird sie als «eure Mitbürgerin» (Z. 17: τῆι πολίτιδι ὑμῶν) bezeichnet. Sie hätte demnach neben dem römischen auch das Bürgerrecht von Korinth besessen, was sehr gut denkbar wäre. Die Erstherausgeber der Inschrift D. I. PALLAS – S. CHARITONIDIS – J. VENENCIE, BCH 83, 1959, 503, glauben allerdings an einen Irrtum der Absender.

¹⁰ Dazu C. P. JONES, Chiron 12, 1982, 137, mit Literaturhinweisen (vgl. auch A. BALLAND, Fouilles de Xanthos VII. Inscriptions d'époque impériale du Létœon, 1981, 258 Anm. 2).

¹¹ Z. 74–76: [κατοικοῦσα ἐν τῇ Κορινθίῳ] πόλει τοὺς παρεπιδημοῦντας Λυκίων καὶ τῶν πολειτῶν ἡμῶν δέχεται τῇ ἰδίᾳ οἰκίᾳ παρεχομένη αὐτοῖς πάντα.

¹² Die Anm. 9 genannten Herausgeber dieses Dossiers haben einen Zusammenhang zwischen den hier genannten Verbannten und der Bemerkung Suetons in der Biographie des Claudius (25,3: *Lyciis ob exitiabiles inter se discordias libertatem ademit*; vgl. auch Cass. Dio 60,17,3) gesehen und daraus mit der Einrichtung der Provinz Lycia 43 n. Chr. einen terminus post quem für die Errichtung der Inschrift gewinnen zu können geglaubt (a. O. 506), während BALLAND, a. O. (Anm. 10) 9, eine Datierung vor 43 für wahrscheinlicher hält, gleichzeitig aber zu Recht betont, daß eine gesicherte Entscheidung nicht möglich ist.

¹³ Vgl. ROBERT, a. O. (Anm. 9) bes. 326 (842) Anm. 3; GSCHNITZER, a. O. (Anm. 1) 663.

Mit der Beherbergung von Theoroi, die als offizielle Abgesandte ihrer Heimatstädte in deren Namen andernorts an dortigen Opfern und Festen teilnahmen oder ihrerseits periodisch wiederkehrende Feste ankündigten und zur Teilnahme an ihnen einluden bzw. die Einrichtung eines neuen Festes bekanntmachten und um Anerkennung und künftige Beteiligung warben, wurden aus der Bürgerschaft einer Stadt ein oder vielfach mehrere ernannte oder gewählte Theorodokoi beauftragt,¹⁴ eine Funktion, die gewöhnlich auch auf deren Nachkommen überging.¹⁵ Unter besonderen Umständen, die sich vor allem aus der Stellung der betreffenden Personen in der jeweiligen Stadt ergaben, konnten auch Nichtbürger und Frauen (mit ihren Ehemännern oder männlichen Ver-

¹⁴ Zu Theoroi und Theorodokoi P. BOESCH, ΘΕΩΡΟΣ. Untersuchungen zur Epangelie griechischer Feste, 1908 (mit einem Nachtrag, hauptsächlich zu der gleich noch zu besprechenden Inschrift aus Gonnoi, *Hermes* 52, 1917, 136–145); P. FOUCAUT, REG 32, 1919, 190–196 (zu eben dieser Inschrift); L. ZIEHEN, RE 5A2, 1934, 2239–2244 s.v. Theoroi; G. DAUX, REG 80, 1967, 292–297; P. J. PERLMAN, The «Theorodokia» in the Peloponnes, Diss. Berkeley 1984 (mit den Bemerkungen von P. CHARNEUX, BE 1987, 603). Zur Sonderrolle der Theoren nach Delos als Überbringer von Weihegeschenken als ἀπαρχαί PH. BRUNEAU, Recherches sur les cultes de Délos à l' époque hellénistique et l' époque impériale, 1970, 111f. Die vielfältigen Probleme vornehmlich der Theorodokenlisten sind hier nicht zu diskutieren (vgl. etwa für Argos die beispielhafte Behandlung durch P. CHARNEUX, BCH 90, 1966, 156–239. 710–714), und ebensowenig soll eine umfangliche Dokumentation vorgelegt werden. Lediglich zur Illustration seien hier und im folgenden einige, mehr oder weniger beliebig herausgegriffene Beispiele angeführt: Die Stadt Hermione versprach, für die Syntythai von Asine (in Messenien), die in Hermione ein Opfer für Demeter Chthonia darbringen wollten, einen Theorodokos einzusetzen (IG IV 679 [Syll.³ 1051] Z. 14–17: καταστᾶσαι δὲ καὶ θεαροδόκον, ὅστις ὑποδέξεται τοῦς [πα]ραγινόμενους συνθύτας ἐπὶ τὴν θυσίαν τῶν Χθονεῖων, es folgt Z. 36f. der Name des Betreffenden). Besonders gut wird die Ernennung von Theorodokoi durch die zahlreichen in Magnesia am Mäander wohl vielfach in verkürzter Form inschriftlich aufgezeichneten Psephismata dokumentiert, in denen Städte und Bundesstaaten ihre künftige Teilnahme an dem neu eingerichteten Fest für die Artemis Leukophryene zusagten. So beschlossen etwa die Epiroten I. Magnesia 32 Z. 26–29: καθίστασθαι δὲ καὶ θεαροδόχους τοὺς ὑποδεξιόμενους τοὺς θεωροὺς τοὺς ἐκαστάκις παραγινόμενους καὶ ἐπαγγέλλοντας τὴν θυσίαν καὶ τὸν ἀγῶνα(ι) ἐκ τᾶς τῶν Μαγνήτων πόλιος, und die Ithakesier 36 (Syll.³ 558) Z. 22f.: ἐλέσθαι δὲ καὶ θεαροδόκον τὸν ὑποδεξιόμενον τᾶς ἀεὶ παραγινόμενας[ς] θεαρίας παρὰ τῶν Μαγνήτων – αἰρέθη Ἰγέρτας Πραύλου. Ebenso setzten die Ätoler 182 fest, daß für die Theoroi der pergamenischen Nikephorien jedes Bundesmitglied Theorodokoi aus den eigenen Bürgern benennen sollte. Die städtischen Behörden hatten diese dann zum Termin der Pythien dem Bundesstrategen bekanntzugeben (FD III 3, 240 [IG IX 1², 179] Z. 24–25): τοῖς δὲ θεωροῖς τοῖς ἐπαγγέλοντοισ τοὺς ἀγῶνας τῶν Ν]ικαφορίων καταστᾶσαι τᾶς πόλεις ἐκάστας θεωροδόκους τῶν ἰδίων πολιτᾶν καὶ ἀνενεγκ[με]ῖν τοὺς ἄρχοντας τοὺς ἀπὸ τᾶν πολιῶν τῶι στρατα[γῶ]ι Προξένωι ἐν τᾷ Πύθια. Alle beschlossenen Maßnahmen, darunter auch ἅ τῶν θ[ε]ωροδόκων [κατάστ]ασις, sind gesetzlich festzulegen (Z. 27–29).

¹⁵ So heißt es in dem Beschluß der Parier über ihre Teilnahme an den Leukophryena (I. Magnesia 50 [Syll.³ 562] Z. 49–52): ἐλ[έ]σθαι . . . καὶ θεαροδόκον ὅστις θεωροδ[οκί]σει τοῖς ἐπαγγέλλουσιν τὸν ἀγῶνα τοῦτ[ο]ν καὶ εἶ[ναι] τῶ[ι] αἰρέθεντι θ[εω]ροδοκίαν αὐτῶι καὶ ἐγγόνους. Der Name des gewählten Theorodokos ist Z. 74f. vermerkt.

wandten)¹⁶ und schließlich Machthaber und Monarchen als Theorodokoi fungieren. Weil sich kein Bürger für diese Aufgabe fand, mußte die thessalische Stadt Gonnoi die Theorodokie für die Theoroi der Leukophryena selbst übernehmen,¹⁷ doch war dies ein seltener Ausnahmefall.¹⁸ Andererseits hatte sich in Gonnoi ebenfalls am Ende des 3. Jh.s, vielleicht ein oder zwei Jahrzehnte früher,¹⁹ ein Bürger freiwillig als Theorodokos für athenische «Festankündiger» zur Verfügung gestellt (und damit vermutlich die bereits beschlossene Wahl überflüssig gemacht).²⁰ Wichtiger als der lapidare, ein vorausgegangenes Dekret²¹ wohl lediglich ergänzende Beschluß der Gonnier ist das im Anschluß in verkürzter Form aufgezeichnete athenische Psephisma. In ihm wird den Theorodokoi, die die jeweils die Eleusinia, Panathenaia und Mysteria ankündigenden Spondophoren²² aufnehmen, deren Heimatstädte den Festfrieden verkündigen,²³ automatisch die Proxenie verliehen. Darüber hinaus wird festgesetzt, daß die Spondophoren zugleich mit der Liste der den Festfrieden anerkennenden Städte zusätzlich ein Verzeichnis der Theorodokoi unter Hinzufügung des Vatersnamens (θεωροδοκοῦντες πατρώθεν) im Metroon einzuliefern haben. Damit hat Athen in den letzten Jahrzehnten des 3. Jh.s mit der pauschalen Verleihung der Proxenie und der offenbar ebenfalls neuen listenmäßigen Erfassung der Theorodokoi seiner Spondophoren zwei weitreichende und wichtige Maßnahmen ergriffen, um für deren gesicherte Aufnahme bei der Ankündigung der großen athenischen Feste zu sorgen.²⁴

¹⁶ Nichtbürger in der delphischen Theorodokenliste (A. PLASSART, BCH 45, 1921, 4) col. I Z. 2 (dazu L. ROBERT, Rev. Philol. 13, 1939, 154–156 [OMS II, 1307–1309]), 5, 7; ferner das Ehrendekret für mehrere Personen aus verschiedenen Städten FD III 3, 207. – Beispiele für Frauen als Theorodokoi bei PERLMAN, a. O. (Anm. 14) 22 mit Anm. 3. Die Königin Kleopatra von Epirus hatte selbstverständlich keinen männlichen Vormund nötig (vgl. CHARNEUX, a. O. [Anm. 14] 177–183).

¹⁷ B. HELLY, Gonnoi II. Les inscriptions, 1973, 129–131 Nr. 111 (I. Magnesia 33) Z. 30f.: ἀ[πε]δείχθη θεωροδόκος ἡ πόλις, dazu der Kommentar von HELLY.

¹⁸ HELLY, a. O. 131 Anm. 4.

¹⁹ HELLY, Gonnoi I. La cité et son histoire, 1973, 94.

²⁰ HELLY, Gonnoi II, 120–127 Nr. 109 (zuerst veröffentlicht von A. S. ARVANITOPOULOS, AE 1914, 167–172 Nr. 232; vgl. auch Nouveau choix d'inscriptions grecques, 1971, 72–75 Nr. 11) mit ausführlichen Erläuterungen. Freiwillig übernahmen auch i. J. 242 jeweils zwei Bürger von Messene und Aigeira die Theorodokie für die Theoroi der neu eingerichteten Asklepieia von Kos (SEG 12, 371 Z. 17–20 und 51f.).

²¹ Nach HELLY, a. a. O. das von ihm unter der Nummer 108 (S. 118) abgedruckte Dekretfragment.

²² Zu dieser besonderen Bezeichnung der athenischen «Festankündiger» L. ROBERT, Hellenica XI–XII, 1960, 108–111.

²³ Z. 25–29: ὅσοι θεωροδοκοῦντες τυγχάνουσιν ἐν ταῖς πόλεσιν ταῖς ἀποδεδειγμένας σπονδὰς τῶν τε Ἐλευσινίων καὶ Παναθηναίων καὶ Μυστηρίων. Vgl. P. FOUCAULT, Les Mystères d'Éleusis, 1914, 267–271; R. ROUGEMONT, BCH 97, 1973, 88.

²⁴ Zum historischen Hintergrund HELLY, Gonnoi II, 126f.; CH. HABICHT, Studien zur Geschichte Athens in hellenistischer Zeit, 1982, bes. 127–142; ders., Athen. Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit, 1995, 176–196.

Die Veranstalter der panhellenischen Feste oder doch solcher von überregionaler Bedeutung wie der Pythien und Soterien in Delphi,²⁵ der Olympischen Spiele, der Nemeen und der Heraia unter der Leitung von Argos²⁶ (wobei die Theorodokie grundsätzlich beide Feste umfaßte)²⁷ sowie der Asklepieia von Epidauros (und eines weiteren, vielleicht jährlichen Festes von zweitrangiger Bedeutung zu Ehren des Asklepios und des Apollon Maleatas) pflegten die Theorodokoi für ihre Theoroi selbst zu benennen. Das gleiche Verfahren findet sich auch in den arkadischen Städten Lousoi²⁸ und Orchomenos²⁹ und im thessalischen Gonnoi.³⁰ Mit wenigen Ausnahmen wird dabei in den erhaltenen Ehrenbeschlüssen die Theorodokie zusammen mit der Proxenie und weiteren Ehren und Privilegien vergeben. Letztere konnten auch zu einem späteren Zeitpunkt als Anerkennung und Kompensation für entsprechende Verdienste als Theorodokos beschlossen werden,³¹ und die Funktionen eines Proxenos und Theorodokos blieben grundsätzlich getrennt.³² Da, anders als bei der Proxenie, mit der Übernahme der Theorodokie regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen und Ausgaben verbunden waren, wobei neben der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung der weiteren Unterstützung der Theoren durch ihre Theorodokoi keine Grenzen ge-

²⁵ Beispiele für die in ihrer Mehrzahl weitgehend einheitlich formulierten Dekrete anzuführen, in denen die Theo(a)rodokie meist zusammen mit der Proxenie und weiteren Privilegien an den Geehrten und dessen Nachkommen verliehen bzw. eine bereits bestehende erneuert wurde, ist unnötig. Die Dekrete, in denen die Theorodokie ausdrücklich für die Soterien und die Pythien verliehen wird, hat G. NACHTERGAEL, *Les Galates en Grèce et les Soteria de Delphes*, 1977, 452–464 Nr. 31–41, zusammengestellt. Vgl. auch seine Ausführungen a. O. 345–355.

²⁶ Für die Zeit, in der die Nemeen unter der Leitung von Kleonai stattfanden, gibt es kein sicheres Zeugnis für die Existenz von Theorodoken. Daran hat auch die 1978 bei den amerikanischen Ausgrabungen in Nemea gefundene und zuerst von PERLMAN, a. O. (Anm. 14) 126–314, publizierte und ausführlich erörterte, dann von ST. G. MILLER, *Hesperia* 57, 1988, 147–163, erneut vorgelegte Theorodokenliste nichts geändert (vgl. P. CHARNEUX, *BE* 1987, 605; PH. GAUTHIER, *BE* 1989, 268). Die Übernahme durch Argos erfolgte zu einem unbekanntem Zeitpunkt vermutlich in den letzten Jahrzehnten des 4. Jh.s (vgl. M. PIÉRART – J. P. THALMANN, in: *Études Argiennes*, BCH Suppl. 6, 1980, 265–268).

²⁷ P. CHARNEUX, *BCH* 107, 1983, 266, nennt lediglich eine Ausnahme von dieser Regel.

²⁸ Für Olympia, Argos, Epidauros und Lousoi vgl. PERLMAN, a. O. (Anm. 14) passim und für die Zeugnisse den «epigraphic catalogue» 355–511.

²⁹ A. PLASSART – G. BLUM, *BCH* 38, 1914, 457 f. Nr. 3.

³⁰ HELLY, a. O. (Anm. 17) II 127–129 Nr. 110.

³¹ Für Delphi etwa NACHTERGAEL, a. O. (Anm. 25) 462 f. Nr. 40. 463 f. Nr. 41; C. VATIN, *BCH* 83, 1959, 84–86; für Olympia I. v. Olympia 39 (MICHEL 197).

³² Die inschriftliche Kurzfassung eines Dekrets von Epidauros für einen Bürger aus Megalopolis nennt neben der Theorodokie für den Geehrten und seine Nachkommen noch Atelie und Asylie in Krieg und Frieden zu Wasser und zu Land, aber nicht die Proxenie (W. PEEK, *Inschriften aus dem Asklepieion von Epidauros*, 1969, 35 Nr. 41, Z. 3–6). In der listenmäßigen Erfassung der Namen und Herkunftsorte der Proxenoï und Theorodokoi von Epidauros (SEG 11, 414) wird zwischen beiden Gruppen sorgfältig unterschieden.

setzt waren,³³ kann eine solche Ernennung kaum ohne vorherige Anfrage und die Zustimmung des Betreffenden erfolgt sein.³⁴

Einigen Hinweisen läßt sich entnehmen, daß die eine oder andere Stadt über die Institution der Theorodokie hinaus, von der ja nur die offiziellen Festgesandten bzw. Festankündiger profitieren konnten, an religiösen Zentren von panhellenischer Bedeutung Vorsorge für die Unterkunft ihrer Bürger traf. So weisen die Aufstellungen der von den Pächtern bzw. Mietern konfiszierter Ländereien und Häuser durch die Tamiai für die Kasse der Amphiktionen in Delphi halbjährlich eingehobenen Miet- bzw. Pachtzahlungen aus dem Anfang der 20er Jahre des 4. Jh.s³⁵ neben Privatpersonen auch die Städte Larisa und Echinon als Mieter von Häusern aus,³⁶ die wohl zu keinem anderen Zweck denn als Quartier für Larisäer und Echinäer in Delphi gedient haben können.³⁷ In diesen Zusammenhang gehören sicherlich auch der am Schatzhaus der Thebaner aufgezeichnete, nur noch in Resten erhaltene Schluß eines Psephismas der Thebaner (FD III 1, 357) sowie ein unmittelbar anschließender Beschluß der Delphier (358).³⁸ Das weitgehend verlorene Psephisma der Thebaner, auf das 358 Z. 3 verwiesen wird, enthielt eine Beschwerde, die das «Haus der Thebaner» (Φοικία Θεβαίων 357 Z. 7) in Delphi betraf. Wie sich aus dem nahezu vollständigen Beschluß der Delphier ergibt, hatte ein delphischer Bürger namens Kraton angeblich einigen in Delphi anwesenden Thebanern die Aufnahme in eben dieses Gebäude (vgl. Z. 6: οἰκία τῶν Θεβαίων) verweigert (Z. 4: ὅτι τινοῖς τῶν παραγινομένων Θεβαίων οὐκ ἔδιδου κατάλυσιν), wie sie seine Vorfahren in Theben erhalten hätten (Z. 4f.: καθὼς ἔλαβον αὐτοῦ οἱ πρόγονοι παρὰ τᾶς πόλιος τῶν Θεβαίων). Vor die Volksversammlung zitiert bestritt Kraton, Ansprüche auf das Haus der Thebaner erhoben oder jemanden am Betreten gehindert zu haben (Z. 5f.: οὐτε ἔφα ἀντιποιεῖσθαι τᾶς οἰκίας τῶν Θεβαίων

³³ Vgl. G. DAUX, REG 62, 1949, 2; P. CHARNEUX, BCH 90, 1966, 168; PERLMAN, a. O. (Anm. 14) 5–17.

³⁴ Dies ergibt sich aus zwei delphischen Dekreten NACHTERGAEL, a. O. (Anm. 25) 456 f. Nr. 35 Z. 5f.: καὶ ἀξιώθεις τὴν θεωροδοκίαν ἀνεδέξατο τῶν Πυθίων καὶ Σωτηρίων, ebenso 460 f. Nr. 38 Z. 3 f. (teilweise ergänzt).

³⁵ CID II 67–73. Zum historischen Hintergrund der Konfiskationen zusammenfassend J. BOUSQUET, ebd. pp. 131–134, mit weiteren Literaturhinweisen.

³⁶ Larisa hatte für einen halbjährlichen Mietzins von 30 Stateren 1 Dr. und 2 1/2 Ob. eine Oikia aus dem früheren Besitz des Archedamos, der IG II² 109 (Syll.³ 175) b Z. 21 unter den nach Athen geflohenen delphischen Verbannten genannt wird, angemietet (CID II 67 Z. 5 f.; 68 col. I Z. 13 f., col. II Z. 14 f.; 71 Z. 14 f., Z. 60 f.; 72 Z. 25 f.), Echinon für 11 Stateren eine Oikia, die früher einem Dionakas gehört hatte (67 Z. 27; am Anfang von Z. 69 von BOUSQUET zweifellos zu Recht ergänzt; 71 Z. 28 f., Z. 74; 72 Z. 40 f.).

³⁷ So auch bereits T. HOMOLLE, BCH 25, 1901, 135.

³⁸ Ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht zu den Dekretfragmenten FD III 1, 352 und 353. In ihnen ist Dorimachos aller Wahrscheinlichkeit nach als ätolischer Strategie genannt. Er hat dieses Amt viermal, zuerst 219/18, bekleidet, und in dieses Jahr möchte E. BOURGUET, FD III 1 p. 202 f., auch die beiden Fragmente datieren.

οὔτε ἀποκεκλείκειν οὐδένα τῶν παργινομένων), vielmehr habe er es den Thebanern so erhalten, wie es ihm seine Vorfahren übergeben hätten. Bei einer anschließenden Besichtigung im Beisein der Gesandten und delphischen Archonten wies er den Xen(e)on, «das Haus, in dem früher Theokritos wohnte», und «die zwei zur Stoa ausgerichteten Ergasteria» (Z. 8: τὰ ἐργαστήρια τὰ δύο τὰ ποτὶ τὰν στοᾶν βλέποντα) vor und erklärte sich bereit, das zugemauerte Oikema wieder zu dem Xenon hinzuzuschlagen (Z. 9: καὶ τὸ οἶκημα τὸ ἐνοικοδομημένον³⁹ ἀποκαταστασεῖν ἐν τὸν ξενῶνα). Leider bleibt vieles unklar.⁴⁰ Noch einigermaßen sicher erscheint, daß das «Haus der Thebaner» mit dem weiter unten beschriebenen, aus einem Xenon, einer Oikia und zwei Ergasteria bestehenden Komplex identisch ist. Der nur mit seinem – in Delphi und überhaupt in Mittelgriechenland häufig vertretenen – Individualnamen eingeführte (und daher nicht weiter identifizierbare) Kraton bzw. dessen Vorfahren werden allgemein als Eigentümer dieses Gebäudekomplexes angesehen, was dazu stimmt, daß auch Larisa und Echinus die von ihnen genutzten Häuser nur angemietet hatten. Außerdem hätten die Thebaner nur über eine ihnen zu diesem Zweck erteilte Enktesis ein Haus erwerben können. Ein Mietverhältnis vorausgesetzt, müßte sich der von den Thebanern gegen Kraton erhobene Vorwurf des ἀντιποιεῖσθαι τᾶς οἰκίας auf den Bruch eines langfristig abgeschlossenen oder immer wieder erneuerten Vertrages beziehen, seine Formulierung legt jedoch eher die Vermutung nahe, daß sich Kraton unberechtigterweise Eigentümerrechte angemaßt hatte. Eine Entscheidung ist nicht möglich. Unklar bleibt auch, in welchem Verhältnis er und seine Familie zu Theben standen. Daß sie Proxenoι oder Theorodokoi der Thebaner gewesen seien (wie DILLON, a. a. O., als selbstverständlich annimmt), ist wenig wahrscheinlich. In diesem Fall wären sie doch wohl auch als solche bezeichnet worden.⁴¹ Jedenfalls hat das «Haus der Thebaner» den Bürgern dieser Stadt bei offiziellen Missionen und vielleicht auch bei privaten Aufenthalten in Delphi zur Verfügung gestanden.⁴² Für

³⁹ Zu ἐνοικοδομεῖν HELLMANN, a. O. (Anm. 5) 297.

⁴⁰ Nicht alle Details können hier diskutiert werden. Vgl. die Kommentare des Erstherausgebers a. O. (Anm. 37) 137–141, und von BOURGUET, a. O. p. 206 f. (mit der Berichtigung von G. ROUX, *L'Amphictionie, Delphes et le temple d'Apollon au IV^e siècle*, 1979, 66 f.); M. P. J. DILLON, *ZPE* 83, 1990, 64–88, mit weitreichenden, nicht immer durch den erhaltenen Text der beiden Dekrete gedeckten Interpretationen und weiteren allgemeinen Überlegungen zur Unterbringung von Festbesuchern bei den großen griechischen Festen.

⁴¹ Wie die den Vorfahren Kratons in Theben zuteil gewordene *Katalysis* aufzufassen ist, läßt sich nicht klären.

⁴² Auf zwei weitere Inschriften aus Delphi soll wenigstens noch hingewiesen werden: Im «règlement relatif à la théorie d'Andros» CID I, 7 werden A Z. 4 αἱ τ[ο]ῦ οἰκίας genannt, doch ist der Textzusammenhang der ersten fünf Zeilen, in denen nur noch einzelne Buchstaben gelesen werden können, ganz verloren. C. VATIN (zitiert von G. ROUGEMONT, in: *Études Delphiques*, BCH Suppl. 4, 1977, 46 Anm. 26) bezweifelt, ob οἰκία hier überhaupt «Gebäude» bedeuten (so etwa noch G. DAUX, *Hesperia* 18, 1949, 68) und nicht vielmehr im Sinn von «famille, maison, clan» zu verstehen sind. Ebenso läßt sich wegen der großen Textverluste

Delos nennt die Aufstellung der Amphiktionen aus dem Jahr 354/53 ein $\pi\alpha\nu\delta\omicron\kappa\epsilon\iota\omicron\nu$ im Besitz des Tempels (I. Délos 104–11 A 30).⁴³

Durch die zunehmenden Interventionen Roms in der griechischen Welt gewann das Problem der angemessenen Aufnahme offizieller Delegationen und ihrer Begleitung eine neue und vielfach bedrückende Dimension. Zwar hatten griechische Städte immer wieder Römer und Italiker zu Proxenoι ernannt, umgekehrt aber gab es natürlich keine Proxenoι Roms in der griechischen Welt, da den Römern diese typisch griechische oder doch im Einflußbereich griechischer Kultur und Zivilisation angesiedelte Institution fremd war.⁴⁴ So mußten die betroffenen Gemeinden zusehen, wie sie diese oft lästigen und anspruchsvollen Gäste bei wohlhabenden Bürgern unterbrachten,⁴⁵ für die eine derartige Verpflichtung mit hohen Aufwendungen und schlimmstenfalls noch mit weiteren gravierenden Unannehmlichkeiten verbunden sein konnte, wenn auch Exzesse wie der von Cicero des langen und breiten ausgemalte Auftritt des Verres und seiner Spießgesellen in Lampsakos – vorausgesetzt, daß sich die Sache in etwa auch so zugetragen hatte – wohl nur ausnahmsweise vorkamen.⁴⁶ Die von Cicero für seine Zwecke ausgeschlachtete Geschichte und ihr peinvolles Ende für die Betroffenen sollen hier nicht nacherzählt werden. Bemerkenswert ist, daß der Gastgeber des Verres dessen Umzug in ein anderes Quartier mit allen Mitteln zu verhindern suchte, offenbar doch, weil er nachteilige Konsequenzen für sich befürchtete, und daß der reiche und angesehene Lampsakener Bürger Philodamos, auf dessen Tochter es Verres angeblich abgesehen hatte, die Aufnahme eines der Begleiter des Verres zunächst mit der Begründung ablehnte, er sei nicht an der Reihe, eine solche Aufgabe zu übernehmen, und beherberge außerdem nur höchste Amtsträger selbst, nicht aber Leute aus

nicht einmal vermuten, worauf die unter der Überschrift $\omicron\iota\kappa\acute{\eta}\sigma\iota\omicron\varsigma$ zusammengefaßten Bestimmungen in der in Athen 380 inschriftlich publizierte Abschrift des sog. Amphiktionengesetzes (CID I, 10 Z. 21–26) abzielen (vgl. jeweils die vorbildlichen Erläuterungen von ROUGEMONT, pp. 19–26 und 88–119 bes. 110f.).

⁴³ Vgl. auch 104–32,3: $\omicron\iota\kappa\acute{\alpha}\iota\alpha\ \kappa\alpha\iota\ \xi\epsilon\nu[\acute{\omicron}\nu\text{?}]$ (dazu HELLMANN, a. O. [Anm. 5] 190).

⁴⁴ Zum römischen *hospitium publicum* vgl. TH. MOMMSEN, Römisches Staatsrecht III 2, ³1888, 1151–1157; R. LEONHARD, RE 8, 2, 1913, 2496–2498 s. v. hospitium; F. ZUCKER, RE 18, 4, 1949, 1677–1680 s. v. parochos; J. GAUDEMET, Institutions de l'antiquité, 1967, 368f.; D. KIENAST, RE Suppl. 13, 1973, 548 s. v. Presbeia; GSCHNITZER, a. O. (Anm. 1) 640f.

⁴⁵ In einem Ehrenbeschluß aus Sparta für einen unbekanntenen Römer aus dem 2. Jh. (IG V 1, 7) werden Z. 4f. $\omicron\iota\ \acute{\epsilon}\pi\iota\mu\epsilon\lambda[\eta]\tau\alpha\iota\ \tau\omicron\upsilon\ \text{Ῥωμαίου καταλύμ[ατος]$, sofern die Ergänzungen zutreffen, damit beauftragt, dem Geehrten und seinen Begleitern zur Verfügung zu stellen, «was in den Gesetzen für sie festgelegt ist». Bei dem betreffenden Gebäude, das auch durch Funde von Dachziegeln mit der Aufschrift $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\lambda\upsilon\mu\alpha\ \tau\omicron\upsilon\ \text{Ῥωμαίων και δικαστῶν}$ bezeugt ist (J. B. WACE, ABSA 13, 1906/07, 39f. Nr. 46), handelte es sich also um ein eigens zu diesem Zweck errichtetes Gästehaus, das auch von der damaligen, vielleicht offiziellen Delegation (so D. KIENAST, RE Suppl. 13, 1973, 547 s. v. Presbeia) genutzt wurde. Vgl. noch E. ZIEBARTH, RhMus 64, 1909, 335f.

⁴⁶ Verr. 2, 1, 63–85. Keine weiterführenden Erklärungen zu dieser Passage bei T. N. MITCHELL, Cicero Verrines II. 1 with Translation and Commentary, 1986.

dem Gefolge eines Legaten.⁴⁷ Haben die von Cicero angeführten Einlassungen des Philodamos einen realen Hintergrund, so gewinnt man hier einen Einblick in die Modalitäten bei der Zuweisung von Staatsgästen an private Gastgeber, die zeigen, daß es sich dabei um ein permanentes Problem handelte, das wie alle Liturgien eine feste Regelung mit einem Zyklus von Leistung und Befreiung erforderlich machte.⁴⁸ Demnach gab es nicht nur eine zu dieser Leistung verpflichtete Gruppe innerhalb der Bürgerschaft, deren Mitglieder der Reihe nach herangezogen wurden, sondern innerhalb dieser Gruppe waren bestimmte Haushalte ausschließlich für die Aufnahme hochrangiger Persönlichkeiten zuständig.

Die Befreiung von Einquartierung (Anepistathmie), seit jeher ein begehrtes Privileg,⁴⁹ gewann unter diesen Umständen zusätzliche Bedeutung. So wird im 1. Jh. in Kos derjenige, der das Priestertum des Herakles Kallinikos durch Kauf auf Lebenszeit erwirbt, mit Ausnahme der Lampadarchie und der Trierarchie in üblicher Weise von Leistungen für den Staat befreit, darunter ausdrücklich auch von der Verpflichtung, Römer bei sich aufzunehmen.⁵⁰ Umgekehrt erwarb sich besondere Verdienste um die Stadt und ihre Bürger, wer sich freiwillig dazu bereit erklärte. Entsprechend wird in den umfänglichen Ehrenbeschlüssen der Kolophonier für ihre vorbildlichen Mitbürger⁵¹ Polemaios und Menippos⁵² aus den letzten Jahrzehnten des 2. Jh.s bei der ausführlichen Würdigung der zahlreichen und gewichtigen Verdienste der Geehrten auch diese Leistung rühmend hervorgehoben. Polemaios habe «Römer (ohne Hinweis auf besonderen Rang oder Stellung, aber schwerlich gewöhnliche Privatpersonen) bei sich aufgenommen und die Aufwendungen für sie aus eigenen Mitteln bestritten»,⁵³ und Menippos habe während des Aristonikoskrieges als στρατηγός ἐπὶ τῶν ὀπλῶν durch eben diese Leistung im Interesse des Allgemeinwohls seinen Mitbürgern eine zwangsweise Einquartierung und die damit verbundenen Kosten erspart: τοὺς τε παραγιγνομένους εἰς τὴν πόλιν Ῥωμαίων αὐτὸς ἐξεδέχετο τὰς τῶν πολιτῶν οἰκίας ἀνεπισταθμεύτους ποιῶν τοῦ τε κοινῆι συμφέροντος τὴν πλείστην ἐποιεῖτο πρόνοιαν τὰς δαπάνας συναϊσῶν.⁵⁴ Obwohl unmittelbar vorher von der Anwesenheit römischer Truppen

⁴⁷ Verr. 2, 1, 65: *ostendit munus illud suum non esse; se, cum suae partes essent hospitum recipendorum, tum ipsos tamen praetores et consules, non legatorum adseculas, recipere solere.*

⁴⁸ Dazu generell M. WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 93–97.

⁴⁹ Dazu D. HENNIG, Chiron 25, 1995, 275–282.

⁵⁰ Iscrizioni di Cos ED 180 Z. 16–20: ἀτε[λ]ῆς δὲ ἔστω . . . καὶ ὑ[πο]δοχᾶς Ῥωμαίων. Dazu CH. HABICHT, ZPE 112, 1996, 86.

⁵¹ Zu den damit verbundenen Vorstellungen M. WÖRRLE, in: ders. – P. ZANKER (Hrsg.), Stadtbild und Bürgerbild im Hellenismus, 1995, 241–250.

⁵² L. u. J. ROBERT, Claros I. Décrets hellénistiques, 1989 (vgl. PH. GAUTHIER, BE 1990, 17). Beide Dekrete jetzt auch SEG 39, 1244 u. 1245.

⁵³ A. O. 15 col. IV Z. 20–23: ἐκδεχόμενος δὲ καὶ Ῥωμαίους καὶ τελῶν τὴν ἰς τοῦτους δαπάνην ἐκ τῶν ἰδίων (dazu die Erläuterungen S. 49).

⁵⁴ A. O. 64 col. II Z. 10–12.

die Rede ist (Z. 8f.: ἐμ πολέμῳ καὶ παρουσίᾳ στρατοπέδων Ῥωμαϊκῶν), ist hier wohl nicht an eine Einquartierung von Truppenteilen in Kolophon zu denken, die Menippos bei allem Reichtum auf sich allein gestellt schwerlich von seinen Mitbürgern hätte abwenden können, sondern an eine begrenzte Zahl hoher Militärs und Diplomaten, die andernfalls bei sonstigen wohlhabenden Bürgern logiert hätten.⁵⁵ Ferner habe Menippos wiederholt Q. Mucius Scaevola, dessen Amtszeit als Statthalter von Asia 120/19 einen terminus post quem für dieses Dekret liefert, sowie dessen Stab beherbergt und die ihm dafür von der Stadt gezahlte Aufwandsentschädigung zurückerstattet.⁵⁶ Etwas später, am Ende des 2. oder dem Beginn des 1. Jh.s, bescheinigen die Synedroi und der Demos von Messene dem Grammateus der Synedroi, Aristokles, in dem zweiten zu seiner Ehrung gefaßten Beschluß, römische Amtsträger und sogar sonstige römische Bürger in nicht geringer Zahl bei sich aufgenommen und so eigene Mittel zum Nutzen der Stadt aufgewendet zu haben: ὑποδεχόμενος δὲ καὶ ἀγούμενους καὶ τῶν ἄλλων Ῥωμαίων καὶ πλείονα τίθεται τὰς ἰδίας δαπάνας εἰς τὰ τῆς πόλεως συμφέροντα.⁵⁷

⁵⁵ In diesem Sinn auch J.-L. FERRARY, CRAI 1991, 561, mit Hinweis auf die Entscheidung des Senats auf eine Beschwerde der Bürger von Chalkis i. J. 170 über die rücksichtslose Einquartierung von Flottenmannschaften in ihren Häusern, Liv. 43, 7, 7: *neminem praeter magistratos in hospitio deduci aequum censere*.

⁵⁶ A. O. 65 col. II Z. 42–46: παραγενομένου δὲ εἰς τὴν πόλιν οὐχ ἅπαξ καὶ τοῦ Ῥωμαίου στρατηγοῦ Κυίντου Μουκίου καὶ τοῦ ταμίου καὶ χιλιάρχων πάντας ὑπεδέξατο, τὰς παρὰ τῆς πόλεως διδομένας δαπάνας ἀναπέμψας τῇ πόλει (dazu die Erläuterungen S. 98). Ἀναπέμπει statt des gebräuchlichen ἀναδιδόνα im Sinne von «zurückerstatten, zurückzahlen» auch col. II Z. 52f. und im Dekret für Polemaios col. I Z. 35f.

⁵⁷ Die beiden Ehrendekrete für Aristokles und die dazu gehörige Aufstellung über die ὀκτώβολος εἰσφορά wurden kurz nach ihrer Veröffentlichung durch W. KOLBE in IG V 1, 1432. 1433 von AD. WILHELM, ÖJh 17, 1914, 1–120, mit zahlreichen verbesserten Lesungen neu herausgegeben und umfassend kommentiert (die zitierte Stelle S. 5 Z. 31–33). Die zahlreichen Probleme dieser Texte sind hier nicht zu diskutieren, umstritten war von Anfang an ihre Datierung. KOLBE, a. O. p. 285, identifizierte den 1432 Z. 36 genannten ἀνθύπατος Memmius mit P. Memmius Regulus, der 35–44 n. Chr. ein außerordentliches Provinzkommando über Makedonien, Achaia und Mösien innehatte, zitierte aber in seinem knappen Kommentar die abweichende Ansicht von U. VON WILAMOWITZ («quod proconsule provinciam obtinente praetor praesens immensa tributa a Meseniis exigit, rempublicam Romanam perturbatissimam esse ostendit. Quare gesta haec esse suspicor Antonio bellum Actiacum praeparante») und ordnete p. XV die beiden Texte und die ihnen zugrundeliegenden Ereignisse nach den zwischen den Triumvirn 39 in Misenum getroffenen Vereinbarungen ein. Den ursprünglichen (?) Ansatz von KOLBE, die Statthalterschaft des Memmius Regulus (dessen Amtstitel dann allerdings nicht korrekt wiedergegeben wären), hat A. GIOVANNINI, Rome et la circulation monétaire en Grèce au II^e siècle avant Jésus-Christ, 1978, 115–122, weiter zu erhärten versucht (zustimmend J. u. L. ROBERT, BE 1980, 73. 243; D. KNOEPFLER, in: ders. (Hrsg.), Comptes et inventaires dans la cité grecque, 1988, 283f.). Hingegen hat WILHELM, a. O. 71–103, ausführlich und insgesamt überzeugend für das Ende des 2. oder den Anfang des 1. Jh.s plädiert. Vgl. jetzt auch L. MIGEOTTE, BCH 109, 1985, 605, und die berechtigte Kritik an den Ausführungen GIOVANNINIS von P. MARCHETTI, RBN 125, 1979, 193f. (Aristokles war weder römischer Bürger, geschweige denn, daß ihm unter Mitwirkung

Die beiden Brüder Numerius und Marcus Cloatius, in Gytheion lebende, offenbar sehr vermögende römische Bürger, waren bereits Proxenoi und Euergetai der Stadt. Durch ihre guten Beziehungen, dank derer sie – nicht zuletzt im wohlverstandenen eigenen Interesse⁵⁸ – gravierende Forderungen von römischer Seite abwenden konnten, sowie durch Gewährung von Darlehen an die Stadt wie an Privatleute, bei deren Rückzahlung und Verzinsung sie sich wiederholt zu Konzessionen gegenüber den ursprünglichen wucherischen Bedingungen bereit fanden, hatten sie sich über Jahre hinweg ‹Verdienste› erworben, für die sie 71/70 durch einen entsprechenden Beschluß der Gytheaten geehrt wurden.⁵⁹ So nutzten sie ihr persönliches Gastfreundschaftsverhältnis zu den Offizieren P. Autronius und L. Marcius, die sie auf eigene Kosten bei sich aufnahmen und bewirteten (Z. 17: ὄντας αὐτοῖς ξένους, οὓς καὶ ὑπεδέξαντο τοῖς ἰδίους δαπανήμασιν), um der Stadt die Stellung von Soldaten und weitere nicht spezifizierte, aber als erheblich bezeichnete Leistungen zu ersparen.⁶⁰ Darüber hinaus hatten sie mehrfach ‹zum Nutzen und zur Hilfe für die Stadt› (Z. 21 f.: εἰς τὰν τᾶς πόλεως χάριν καὶ συνυπόληψιν) und motiviert von Wohlwollen gegenüber der Stadt und ihren Bürgern (Z. 24 f.: πάντα ταῦτα ποιοῦντες χάριν τᾶς πρὸς τὰν π[ό]λιν καὶ τοὺς πολίτας εὐνοίας) führende Persönlichkeiten bei sich aufgenommen, wobei die drei im folgenden namentlich genannten Legaten vielleicht nur als wichtige Beispiele gedacht waren.⁶¹

Als letztes Dokument ist ein Ehrendekret aus der makedonischen Stadt Morrylos zu nennen, in dem gleich am Anfang des erhaltenen Textes einem gewissen Alketas (sein Name ist in Z. 13 genannt), der nach seinen weiteren, im folgenden aufgezählten Leistungen für seine Stadt ein ungewöhnlich reicher und mächtiger Mann gewesen sein muß, in etwas unbeholfen wirkenden Formulierungen bescheinigt wird, sich mit großen Aufwendungen (Z. 1 f.: ἐν δαπά[ν]αις μεγά[λ]αις)⁶² sowohl für römische (?) Amtsträger bei deren Aufenthalt in Morrylos wie auch bei weiteren militärischen Einquartierungen als Gastgeber zur Verfügung gestellt

der Synedroi [Z. 12. 36 f.] von Memmius und dessen Prätor [στρατηγός] Vibius der goldene Ritterring verliehen worden wäre).

⁵⁸ Vgl. CH. LE ROY, *Ktéma* 3, 1978, 262–265.

⁵⁹ IG V 1, 1146 (Syll.³ 748). L. ΜΙΓΕΟΤΤΕ, *L'emprunt public dans les cités grecques*, 1984, 90–96 Nr. 24, mit Literatur und ausführlichem Kommentar.

⁶⁰ Dabei werden die persönlichen Beziehungen als entscheidender Faktor gleich zweimal betont: Z. 15: ἰδίαν χάριν ἐξαιτησάμενοι, und Z. 20 f.: χαρισσαμένων αὐτοῖς (sc. den Cloatii) τῶν προγεγραμμένων ἀνδρῶν (sc. Autronius und Marcius).

⁶¹ Die Identifizierung des erstgenannten C. Iulius mit Caesar ist eine durch nichts begründete Vermutung.

⁶² Die Anfangspartie des von M. B. HATZOPOULOS – L. D. LOUKOPOULOU, *Morrylos, cité de la Crestonie*, 1989, 41–56, mit ausführlichen Erläuterungen herausgegebenen Dekrets (SEG 39, 605; M. B. HATZOPOULOS, *Macedonian Institutions under the Kings II*, 1996, 70 f. Nr. 54), die auf einem anderen Stein gestanden haben muß, ist verloren, so daß sich nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, ob die oben im Text zitierte Phrase zu dem vorangehenden unbekanntem Kontext gehört oder auf die Rolle des Alketas als Gastgeber zu beziehen ist.

und die Kosten aus seinem eigenen Vermögen bestritten zu haben (Z.2–6: ἐπιχωρηγῶν τοῖς ἀ[φικνουμ]ένοις ἔν τε τ[αῖ]ς ἐνδημίαις τῶν ἡ[γο]υμένων καὶ ταῖ[ς] λρηπαῖς ἐπισοκνή[αι]ς διαδεχόμενος καὶ δαπανῶν ἐκ [τοῦ ἰ]δίου).⁶³ Die zeitliche Einordnung dieses Beschlusses ist von den Herausgebern (a. O. 49–56) ausführlich diskutiert worden. Das in Z. 6 ohne weiteren Zusatz genannte 17. Jahr bietet keine Entscheidungshilfe. Daß es sich um das 17. Regierungsjahr Philipps V. handeln könnte, wofür sich MILTIADES HATZOPOULOS und LUISA LOUKOPOULOU schließlich, wenn auch nicht ohne Vorbehalte, aussprechen, erscheint wenig plausibel, vielmehr scheint die Verbindung von ἡγούμενοι, die in der obigen Paraphrase schon in der üblichen, vielfach bezeugten Bedeutung als römische Amtsträger aufgefaßt wurden,⁶⁴ mit in Morrylos im Quartier liegenden Truppen den Status Makedoniens als Provinz, zumindest aber das Ende der Antigonidenherrschaft vorzusetzen.

Als Muster einfacher, uneigennütziger Gastfreundschaft (Z.2: τῆς ἀφελοῦς δ[εῖγμα] φιλοξενίας) rühmt schließlich den Simalos, Sohn des Timarchos, aus dem zypriischen Salamis⁶⁵ das von einem Antisthenes von Paphos in Distichen abgefaßte Gedicht auf der Basis seiner Statue, die sein Freund, der Athener Stolos, ein hochrangiger Funktionär unter Ptolemaios IX. Soter II.,⁶⁶ in Delos dem Apollon geweiht hatte.⁶⁷ Das Haus des Simalos (ob in Salamis oder Delos läßt der Text offen) könne es an Prachtentfaltung mit dem Palast des Phäakenkönigs Alkinoos aufnehmen. Er selbst habe sich als ein προσοφιλῆς . . . ἔρμα für die Machthaber⁶⁸ Ägyptens erwiesen (vielleicht eine Anspielung auf die Flucht Ptolemaios' IX. nach Zypern 107 und seine dortige Herrschaft bis 88) und ebenso für die Konsuln

⁶³ Für ἐπισοκνήα ist mir kein weiterer Beleg bekannt, die Bedeutung von ἐπισοκνήαι P. Col. Zen. II 116 d Z. 4 ist unklar; ἐπίσοκνος bezeichnet den in einer Stadt bei Privatleuten im Quartier liegenden Soldaten (MORETTI, *Iscr. stor. ell.* II 59–62 Nr. 95 Z. 17–20 [Chryetiai, um 190]; Dion. Hal. 9, 53, 2; Plut. Sert. 24, 4). Zu ἐπίσοκνήωσις in der «Söldnerinschrift» von Phanagoreia J. VINOGRADOV – M. WÖRRLE, *Chiron* 22, 1992, 164 f. (mit Ph. GAUTHIER, *BE* 1993, 377). Für ἐπίσοκνήω im Sinne von «Quartier nehmen» durch Soldaten der Brief des Zeuxis an die in Labraunda im Heiligtum des Zeus kampierenden Truppen: J. u. L. ROBERT, *Fouilles d'Amyzon en Carie*, 1983, 139 Z. 7; ferner etwa Polyb. 4, 18, 8. 72, 1. Deswegen ist auch hier an die Einquartierung von Militär zu denken.

⁶⁴ Vgl. L. ROBERT, *REA* 62, 1960, 326–330 (OMS II 842–846); Th. DREW-BEAR, *BCH* 96, 1972, 453–455; J. u. L. ROBERT, a. O. (Anm. 52) 29 Anm. 100.

⁶⁵ Zu der weitverzweigten und einflußreichen Familie J. POUILLOUX, in: *Études Déliennes*, *BCH Suppl.* 1, 1973, 403–413.

⁶⁶ Zu ihm L. MOOREN, *The Aulic Titulature in Ptolemaic Egypt. Introduction and Prosopography*, 1975, die im Index S. 251 s. v. angegebenen Stellen, und ders., *La hiérarchie de cour ptolémaïque*, 1977, 186–188.

⁶⁷ I. Délos 1533 (F. DURRBACH, *Choix d'inscriptions de Délos II*, 1923, 205–207 Nr. 128, mit abweichenden Lesungen der Zeilen 12 ff.).

⁶⁸ In Z. 11 übernehme ich die Lesung von W. PEEK, *Hermes* 76, 1941, 412 f., κ[οιρανί]δαις (zustimmend auch POUILLOUX, a. O. 410) anstelle des im Plural ganz ungebräuchlichen κ[οιρανί]αις (belegt m. W. nur noch in den *Orac. Sibyll.* 14, 295 [GEFFCKEN]).

Roms und das «attische Land des Kekrops»; am meisten aber habe er die Bewohner von Delos geehrt. Den folgenden nur noch bruchstückhaft erhaltenen Zeilen läßt sich noch soviel entnehmen, daß der Vergleich zwischen Simalos und Alkinoos fortgeführt wurde, wobei Z. 19 noch einmal von dem «gastfreundlichen Haus» (δόμον ξέν[ων]) des ersteren die Rede ist.⁶⁹

Insgesamt zeigen diese Zeugnisse, daß die Städte aus beträchtlicher Verlegenheit befreit wurden, wenn sich einer ihrer Bürger, der über die nötigen materiellen Voraussetzungen verfügte, zugunsten seiner ebenfalls wohlhabenden Standesgenossen (und nicht etwa seiner in bescheidenen Verhältnissen lebenden Mitbürger) bereit fand, freiwillig für Unterkunft, Aufenthaltskosten und wahrscheinlich noch wertvolle Präsente beim Aufenthalt römischer Amtspersonen in den jeweiligen Städten aufzukommen, so daß eine, offenbar nach dem Rotationsprinzip vorgenommene zwangsweise Zuweisung vermieden werden konnte. Darüber hinaus konnte er, wie die Brüder Cloatii, so durch das Anknüpfen guter persönlicher Kontakte zwischen Gast und Gastgeber und die Begründung einer privaten Gastfreundschaft seiner Stadt – und natürlich auch sich selbst⁷⁰ – einen weiteren unschätzbaren Dienst erweisen, ein auch in späteren Ehrenbeschlüssen wie dem der Milesier für C. Iulius Epikrates als solches anerkanntes probates Mittel zur Beförderung der Interessen seiner Patris.⁷¹ Aus dem ausdrücklichen Hinweis, daß Menippos die ihm von der Stadt gezahlte Aufwandsentschädigung zurückgegeben habe bzw. daß alle Kosten aus den privaten Mitteln des jeweils als Wohltäter seiner Stadt und ihrer Bürger Geehrten geflossen seien, ist zu folgern, daß grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatz (zumindest eines Teils) der privat erbrachten Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln bestand, auf den die wahren Euergeten natürlich ebenso wie bei anderen Gelegenheiten verzichteten.

*Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73 b
80799 München*

⁶⁹ Die verschiedenen Ergänzungen der Schlußpartie u. a. von PEEK, a. a. O., und R. MERKELBACH, ZPE 8, 1971, 184 f., müssen als zu unsicher außer Betracht bleiben (vgl. auch J. u. L. ROBERT, BE 1942, 110; 1972, 319; 1974, 660; POUILLOUX, a. O. 410).

⁷⁰ Vgl. A. J. MARSHALL, Phoenix 20, 1966, 238.

⁷¹ Das Dekret der Milesier Milet I 2, S. 108 f. Nr. 7 hat P. HERRMANN, IstMitt 44, 1994, bes. 219–221, zweifelsfrei auf C. Iulius Epikrates bezogen und in das Jahr 6/5 datiert. Dort heißt es unter den Verdiensten des Geehrten Z. 12 f.: ταῖς τῶν ἡγουμένων φιλίας τε καὶ ξενία[ις] | κα[ι] ταχῶρονος εἰς τὰ τῆς πατρίδος συμφέροντα (dazu auch W. GÜNTHER, IstMitt 39, 1989, 175). Vgl. außerdem die allgemeinen Ratschläge Plutarchs, praeecept. ger. reip. (mor. 814 c–d).